



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT  
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Kontaktperson : Judith Röthlisberger  
Telefon : +41 (0)58 464 92 25  
E-Mail : [vskt.sekretariat@blv.admin.ch](mailto:vskt.sekretariat@blv.admin.ch)  
Datum : 12.08.2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) anerkennt den grossen Nutzen der von Bund und Kantonen im Veterinärvollzug gemeinsam betriebenen Systeme. Dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen, ist vor dem Hintergrund der "Gesamtstrategie Lebensmittelkette" und der Umsetzung des "nationalen Kontrollplans" zu begrüssen.

Mit der Ordnungsrevision wird auch der Kostenbeitrag der Kantone an den Betrieb der Systeme erhöht. Es ist unbestritten, dass ein gemeinsames System gegenüber kantonalen Einzelsystemen kosteneffizienter ist. Auch lässt sich die Erhöhung der Kosten mit neuen Funktionalitäten begründen. Allerdings fehlt in den Erläuterungen eine einleuchtende Begründung, wieso mit dem Wechsel von der Labordatenbank ALIS zu ARES insbesondere für die Kantone ein grösserer Nutzen entstehen soll. Der Nutzen liegt auf Seiten des Bundes, bekommt er doch so in Zukunft Daten aus der Lebensmittelüberwachung einheitlich über eine Schnittstelle zu den kantonalen Systemen der Labore. Weiter vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine mittelfristige Planung vorgenommen werden kann. Dementsprechend ist die VSKT der Ansicht, dass die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme unbedingt in der Verordnung festzulegen ist und eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung zukünftig durch das Bundesamt auszuarbeiten ist.

Die VSKT sieht die vorgelegte Verordnung als Übergangsregelung bis zur Umsetzung der "IKT Strategie 2025" des Veterinärdienstes Schweiz (VetD CH), welche die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) im Juni 2020 verabschiedet hat. Die Vision der VSKT besteht in einem effizienten und effektiven IKT System, welches die kantonalen Veterinärdienste administrativ maximal entlastet. Die Flexibilität des IKT Systems soll erhöht und die Möglichkeiten elektronischer Behördenleistungen sollen genutzt werden, wie dies auf allen Stufen der Verwaltung angestrebt wird (Siehe Digitale Verwaltung Schweiz, egovernment.ch, kantonale IKT-Strategien etc.). Die Realisierung soll auf den gemachten Erkenntnissen mit den heute gemeinsam mit dem Bund realisierten Systemen (ASAN, Acontrol, ARES, FLEKO) basieren. Die neuen technischen Möglichkeiten und Anforderungen der Benutzer sind dabei zu berücksichtigen. Falls die Systeme weiterhin gemeinsam mit allen Kantonen und dem Bund umgesetzt werden sollen, was zu hoffen ist, dann muss die Zusammenarbeit, die Mitsprache und die Finanzierung langfristig und nachhaltig zwischen den Kantonen und mit dem Bund neu geregelt werden. Dann wird auch diese Verordnung nochmals überarbeitet werden müssen.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Ingress	Die Kantone müssen gemäss Art. 212a der Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TSchV) Tierhalteverbote in ASAN eingeben. Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in AControl werden an ASAN zur weiteren Bearbeitung übertragen. Die Rechtsgrundlage dafür müsste im Tierschutzgesetz (SR 455; abgekürzt TSchG) zu finden sein. Es ist zu prüfen, ob das TSchG im Ingress ebenfalls aufzuführen ist. Falls im Tierschutzgesetz die Rechtsgrundlage für die Regelung in dieser Verordnung fehlt, ist diese bei der nächsten Revision zu schaffen.	Prüfen, ob das TSchG im Ingress fehlt bzw. ob im TSchG die Delegation für die Regelung an den Bundesrat erst noch zu schaffen ist.
Art. 2 Abs. 1	Bei der Aufzählung der Vollzugsbereiche fehlt der Heilmittel, im Speziellen Tierarzneimittelbereich, obwohl in ASAN die Detailhandelsbewilligungen bearbeitet oder zumindest erfasst werden, die Ergebnisse der Primärproduktionskontrollen aus AControl geholt werden und die Daten der Antibiotikadatenbank im Auswertungssystem ALVPH analysiert werden.  Erfreulich ist, dass zukünftig ARES von denjenigen Kantonen, welche nicht mit ASAN arbeiten, für die Übermittlung der Kontrolldaten im Veterinärbereich aus kantonseigenen Systemen in das Auswertungs- und Analysesystem ALVPH genutzt werden kann (Erläuterungen S.2). Eine indirekte oder direkte Schnittstelle zu ASAN für die Übertragung weiterer Daten (z.B. alle Daten gemäss Ziffer 2 des Anhangs 1 der Verordnung) aus den kantonalen Systemen, wie Limsophy, wäre aus Sicht einiger weniger Kantone äusserst wünschenswert. Es ist jedoch verständlich, dass das Anliegen erst im Rahmen der IKT Strategie 2025 geprüft werden soll bzw. sich mit der Strategie die Ausgangslage ändert.	...zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel- <b>und Heilmittelsicherheit...</b>
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Im Anhang 1 sind auch Vollzugsdaten im Bereich Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt. Im Art. 3 fehlt dieser Bereich jedoch in der Aufzählung.	Art. 3 Abs. 1 Bst b, neu: <b>4. Tierarzneimittel und Veterinärberufe</b>

<p>Art. 4 Abs. 1 Bst a, b, d, e, f</p>	<p>Bei allen aufgeführten Buchstaben ist der Bereich Heilmittel ebenfalls aufzuführen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst a, b, e: ...des Tierschutzes, einer einwandfreien Primärproduktion <b>und der Heilmittelsicherheit...</b></p> <p>Art. 4 Abs. 1 Bst d: ... Tierschutz-, <b>Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung;</b></p> <p>Art. 4 Abs. 1 Bst f: ... Tierschutz, <b>Lebens- und Heilmittelsicherheit...</b></p>
<p>Art. 5 Bst c</p>	<p>Auch hier fehlt die Aufzählung des Heilmittelbereiches</p>	<p>Art. 5 Bst c: ... Tierschutz, <b>Lebens- und Heilmittelsicherheit...</b></p>
<p>Art. 6 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Auch hier fehlt die Aufzählung des Heilmittelbereiches</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 Bst c: ... Tierschutz, <b>Lebens- und Heilmittelsicherheit...</b></p>
<p>Art. 8 Abs. 4</p>	<p>Auch hier fehlt die Aufzählung des Heilmittelbereiches</p>	<p>Art. 8 Abs. 4: ... Tierschutz, <b>Lebens- und Heilmittelsicherheit...</b></p>
<p>Art. 8 Abs. 5 Bst. a</p>	<p>Die Kriterien für die hier erwähnten Betriebe muss durch solche, die mit Heilmitteln umgehen, erweitert werden.</p>	<p>Art. 8 Abs. 5 Bst. a: ... von Betrieben betreffen, die mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen <b>oder Heilmitteln...</b></p>
<p>Art. 8 Abs. 5 Bst. b</p>	<p>Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt werden können, sondern auch andere Betriebe, z.B. Lebensmittelbetriebe, Tierarztpraxen etc. Für die Suche ist die UID/BUR Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen sind ev. in Zukunft auch über die BUR Nummer identifiziert und nicht mehr über die TVD Nummer. Für Personen (z.B. Heimtierhalter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel, welcher in Zukunft von der Verwaltung genutzt werden kann, ein wesentlicher Vorteil im Gegensatz zur Verwendung von Name-Vorname (Schreibweisen, ausländische Namen) Daher ist auch diese in die Aufzählung aufzunehmen. Es sind nicht alle Tierhalter, zu welchen Daten in ARES sind, sondern auch andere Personen (z.B. Bewilligungsinhaber, Tierärzte, Exporteure, Importeure etc.)</p>	<p>...durch Eingabe <b>der BUR oder UID Nummer des Betriebes</b>, der TVD Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres, <b>der Sozialversicherungsnummer oder des Namens der Tierhalterin oder des Tierhalters oder einer andern Person.</b></p>

Art. 11 Bst. h und i (neu)	National- und Ständerat haben im Dezember 2020 einer Gesetzesänderung zugestimmt, wonach Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben generell die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen. Falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, sollen die A-Systeme als Personenidentifikator die Sozialversicherungsnummer aus dem zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes beziehen können. Weiter sollen sie, wie für ARES ja bereits gemäss Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen, wie Limsophy u.a. beziehen können.	Art. 11 Bst. h und i, neu h. Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes  i. Kantonale Geschäftsmanagementsysteme für den Lebensmittel- und Veterinärvollzug
Art. 12 Abs. 2 Bst. d	Wie in den Erläuterungen zu Artikel 16 dargelegt, werden ASAN, ARES und FLEKO primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben. Dies rechtfertigt, dass zwei Drittel der Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung zu Lasten der Kantone gehen. Allerdings muss damit auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen. Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit eine mehrjährige Finanzplanung zu erstellen, in welcher die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund von Weiterentwicklungen berücksichtigt werden.	Art. 12 Abs. 2 Bst d: ...Jahresrechnung <b>und plant unter Einbezug der Kantone die Weiterentwicklung der Systeme und erstellt eine mehrjährige Finanzplanung</b>
Art. 14 Abs. 1	Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundessystemen soll die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung im exakter festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreter oder Vertreterinnen sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, einer oder eine aus einem kantonalen Labor (Kantonschemiker oder Kantonschemikerin)	...besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV sowie vier Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.
Art. 14 Abs. 4	Die Fachstelle und der Gemeinsame Ausschuss sind in Art. 13 bzw. 14 definiert. Auf operativer Ebene existieren jedoch weitere Gremien, wie K-ASAN und Anwenderausschüsse. Diese wird es weiter brauchen, neue sollen bedarfsweise temporär oder dauernd geschaffen werden können. Dies sollte klar Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses sein, der eine oder mehrere Fachstellen gemäss Art. 13 beauftragt, Ausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.	Erweiterung von Abs. 4  Er (der Gemeinsame Ausschuss) kann den Fachstellen Aufträge erteilen und sie verpflichten, einen oder mehrere Fachausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.

<p>Art. 16</p>	<p>Die Erhöhung der Kantonsbeiträge ist aufgrund der neuen Funktionalitäten nachvollziehbar und betragen für die einzelnen Kantone CHF 1500 bis maximal CHF 11'000. Allerdings vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine korrekte Budgetierung vorgenommen werden kann.</p> <p>Es ist klarer zu formulieren, dass die drei Lizenzen gemäss Abs. 4 von jeder Veterinärvollzugsbehörde bzw. von der Behörde, in welcher der Veterinärdienst integriert ist, zu beziehen sind und eine Lizenz den Zugang zu allen drei Systemen gewährt.</p>	<p>s. Antrag zu Art. 12 Abs. 2</p> <p>Abs. 4 ist genauer zu formulieren im Sinne des Kommentars</p>
<p>Art. 17 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Damit wie in den Erläuterungen zu Art 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen ausgewertet werden können, ist die Aufzählung gemäss den Erweiterungen in Art. 11 zu ergänzen.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: den Informationssystemen nach Art. 11. Buchstaben a-d, <b>g und i</b>.</p>
<p>Art. 21</p>	<p>In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivrektorinnen- und Archivrektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus Ebenen übergreifenden Informationssystemen grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein (<a href="https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html">https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html</a>).</p>	<p>Das BLV soll prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies der Fall ist, ist in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt wird, zu regeln.</p>
<p>Art. 24</p>	<p>Da die Budgetierung für das Jahr 2022 in allen Kantonen im Verlaufe des Sommers abgeschlossen sein wird und die Stellen nachträglich keine Eingaben mehr machen können, sind die Änderungen, welche für die Kantone finanzielle Auswirkungen haben erst per 1.1.2023 in Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere Art. 16</p>	<p>Die Verordnungsänderung soll nicht wie in den Erläuterungen erwähnt auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden, sondern wegen den finanziellen Konsequenzen auf 1.1.2023. Alternativ ist zu prüfen, ob nur die Wirksamkeit von Art. 16 bis zu diesem späteren Datum verschoben werden kann, d.h. bis dann weiterhin der entsprechende Artikel in der alten Verordnung seine Gültigkeit behält.</p>

Anhang 1 (ASAN)	Unter Ziffer 2.4 fehlt «Meldung an anderen Prozess »	Ziffer 2.4 ergänzen
Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse, röm. Ziffer II, Ziffern 1, 2, 6 und 8	Unter Ziffer 3 (Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung) steht, dass das BLV nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung bestimmt. Die Absprache mit dem kantonalen Vollzug, wie die Daten in den Bundessystemen erfasst (was, wann, wie) werden, soll in allen Vollzugsbereichen erfolgen. Der letzte Satz unter Ziffer 3, Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung soll auch in die anderen Vollzugsverordnungen übernommen werden.	Bei allen Änderungen unter den Ziffern 1, 2, 6 und 8 ist folgendes zu ergänzen: "Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung."
Art. 18 Abs. 2	Auch hier fehlt die Aufzählung des Heilmittelbereiches	Art. 18 Abs. 2: ... Tierschutz, <b>Lebens- und Heilmittelsicherheit...</b>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

Brugg, 9. August 2021

Zuständig: Damiana Rinaldi  
Sekretariat: Jeanette Sacher  
Dokument: 210809 Begleitbrief BLV SN ARES.docx

### **Stellungnahme Totalrevision Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette**

Sehr geehrter Herr Direktor,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme über die Totalrevision der Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette.

Der SBV ist mit der vorgelegten Totalrevision grundsätzlich einverstanden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird:

- die Verordnung verständlicher strukturiert;
- die Erweiterung des Informationssystems für Veterinär-Labordaten mit Daten aus der amtlichen Lebensmittelkontrolle (neu: ARES, bislang: ALIS) festgelegt;
- die gesetzliche Verankerung der Identitas AG als Leistungserbringerin für den Betrieb des Informationssystems über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Fleko)
- die einheitliche Finanzierung durch die Kantone bestimmt;
- vor allem die behördeninternen Abläufe definiert;

Das grösste Anliegen des SBV betrifft den Datenschutz. Durch die Totalrevision soll es nicht zu einer Verhinderung der Arbeit der Zuchtorganisationen aufgrund von Datenschutz kommen. Den Organisationen muss der Zugang zu den nötigen Daten gewährleistet werden, dabei soll die Anonymität der Betriebe bewahrt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**

Sig. Markus Ritter  
Präsident

Sig. Martin Rufer  
Direktor

Beilage: Ausgefüllte Formular



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg  
Kontaktperson : Damiana Rinaldi, Thomas Jäggi  
Telefon : 056 462 52 26  
E-Mail : damiana.rinaldi@sbv-usp.ch  
Datum : 9.8.2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme über die Totalrevision der Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette. Der SBV ist mit der vorgelegten Totalrevision grundsätzlich einverstanden und wird auf die einzelnen Artikeln nicht eingehen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird:

- die Verordnung verständlicher strukturiert;
- die Erweiterung des Informationssystems für Veterinär-Labordaten mit Daten aus der amtlichen Lebensmittelkontrolle (neu: ARES, bislang: ALIS) festgelegt;
- die gesetzliche Verankerung der Identitas AG als Leistungserbringerin für den Betrieb des Informationssystems über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleko)
- die einheitliche Finanzierung durch die Kantone bestimmt;
- vor allem die behördeninternen Abläufe definiert;

Das grösste Anliegen des SBV betrifft den Datenschutz. Durch die Totalrevision soll es nicht zu einer Verhinderung der Arbeit der Zuchtorganisationen aufgrund von Datenschutz kommen. Den Organisationen muss der Zugang zu den nötigen Daten gewährleistet werden, dabei soll die Anonymität der Betriebe bewahrt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

i  
Name / Firma / Organisation / Amt : Holstein Switzerland  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HOS  
Adresse, Ort : Rte de Grangeneuve 27, 1725 Posieux  
Kontaktperson : Michel Geinoz, Direktor  
Telefon : +41 26 305 59 00  
E-Mail : [geinoz@holstein.ch](mailto:geinoz@holstein.ch)  
Datum : 30.08.2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

*Die Stellungnahme des SBV ist nachfolgend unverändert wiedergeben.*

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme über die Totalrevision der Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette. Holstein Switserland ist mit der vorgelegten Totalrevision grundsätzlich einverstanden und wird auf die einzelnen Artikeln nicht eingehen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird:

- die Verordnung verständlicher strukturiert;
- die Erweiterung des Informationssystems für Veterinär-Labordaten mit Daten aus der amtlichen Lebensmittelkontrolle (neu: ARES, bislang: ALIS) festgelegt;
- die gesetzliche Verankerung der Identitas AG als Leistungserbringerin für den Betrieb des Informationssystems über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleko)
- die einheitliche Finanzierung durch die Kantone bestimmt;
- vor allem die behördeninternen Abläufe definiert;

Das grösste Anliegen von Holstein Switezrland betrifft den Datenschutz. Durch die Totalrevision soll es nicht zu einer Verhinderung der Arbeit der Zuchtorganisationen aufgrund von Datenschutz kommen. Den Organisationen muss der Zugang zu den nötigen Daten gewährleistet werden, dabei soll die Anonymität der Betriebe bewahrt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzenten  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP  
Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt  
Kontaktperson : Corinne Gygax  
Telefon : 034 461 60 75  
E-Mail : [info@schweizer-gefluegel.ch](mailto:info@schweizer-gefluegel.ch)  
Datum : 18.08.2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme über die Totalrevision der Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette. Der SGP ist mit der vorgelegten Totalrevision grundsätzlich einverstanden und wird auf die einzelnen Artikeln nicht eingehen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird:

- die Verordnung verständlicher strukturiert;
- die Erweiterung des Informationssystems für Veterinär-Labordaten mit Daten aus der amtlichen Lebensmittelkontrolle (neu: ARES, bislang: ALIS) festgelegt;
- die gesetzliche Verankerung der Identitas AG als Leistungserbringerin für den Betrieb des Informationssystems über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleko)
- die einheitliche Finanzierung durch die Kantone bestimmt;
- vor allem die behördeninternen Abläufe definiert;

Das grösste Anliegen des SGP betrifft den Datenschutz. Durch die Totalrevision soll es nicht zu einer Verhinderung der Arbeit der Zuchtorganisationen aufgrund von Datenschutz kommen. Den Organisationen muss der Zugang zu den nötigen Daten gewährleistet werden, dabei soll die Anonymität der Produzenten bewahrt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Association des chimistes cantonaux de Suisse  
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Amt für Verbraucherschutz  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

**Par courriel:**

[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)  
Département fédéral de l'intérieur  
Office fédéral de la sécurité alimentaire  
et des affaires vétérinaires  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Berne

Aarau, 19. August 2021

**Consultation fédérale : Révision totale de l'ordonnance concernant les systèmes d'information du service vétérinaire public (OSIVét; nouveau titre: ordonnance concernant les systèmes d'information de l'OSAV pour la chaîne agroalimentaire)**

Madame, Monsieur,

L'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS) a été invitée à présenter ses observations dans le cadre de la procédure de consultation fédérale citée en objet.

Elle vous remercie de lui avoir donné l'occasion de présenter ses observations, que vous trouverez dans le formulaire de consultation joint à la présente.

En vous remerciant par avance pour la prise en considération des remarques formulées par l'ACCS, je vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de ma parfaite considération.

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser  
Chimiste cantonale  
Présidente de la commission droit de l'ACCS

**Annexe:** formulaire de consultation avec prise de position de l'ACCS  
**Copie:** par courriel aux membres de l'ACCS



**Procédure de consultation de la révision totale de l'ordonnance concernant des systèmes d'information du service vétérinaire public (OSIVét ; nouveau titre : ordonnance concernant les systèmes d'information de l'OSAV pour la chaîne agroalimentaire) de l'ordonnance sur les épizooties (du 12 mai au 30 août 2021)**

**Avis de**

Nom / entreprise / organisation / service : Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS)

Sigle entreprise / organisation / service : Amt für Verbraucherschutz

Adresse, lieu : Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Interlocuteur : Dr. Alda Breitenmoser, Kantonschemikerin

Téléphone : 062083503021

Courriel : [alda.breitenmoser@ag.ch](mailto:alda.breitenmoser@ag.ch)

Date : 19.8.2021

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 30 août 2021 à l'adresse suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales

De manière générale, la révision totale de l'ordonnance, qui tient compte du lien entre les domaines denrées alimentaires et vétérinaire est à saluer.

Les remarques principales sont les suivantes:

- **La liste des données** à transmettre par le canton telle que spécifiée dans ce projet d'ordonnance est lacunaire s'agissant du domaine des denrées alimentaires (Annexe 2 notamment). Par conséquent, la nature exacte des données livrées par les cantons doit impérativement être précisée. Le projet DaKa, pour lequel des fiches précises ont été mises en place notamment, répondait à ce besoin de précision. On ne voit pas le lien qui a été fait avec DaKa en la matière, ni ce qui va advenir de ce dernier.
- Le projet ne précise pas de manière explicite que **l'anonymat** des entreprises, dont les produits ou les processus ont été contrôlés, sera garanti et dans quelles conditions.
- **Les modalités de restriction des accès aux systèmes d'information** doivent être plus clairement définies, notamment s'agissant des critères et des niveaux d'accès, afin de garantir que l'utilisateur n'aura accès qu'aux données nécessaires à la réalisation des tâches qui lui incombent.
- Même remarque s'agissant du **traitement des données**, la marge de manœuvre quant aux actions pouvant être effectuées sur les données collectées doit être clarifiée.

Les remarques précitées sont formulées eu égard à l'art. 24 al. 4 de la loi fédérale sur les denrées alimentaires et objets usuel.

- **Le financement** pose problème à différents égards:
  - Le délai de la révision du financement mise en consultation jusqu'à la fin août 2021 (augmentation de la participation des cantons à hauteur de CHF 250'000.--) pour une mise en application pour 2022 n'est pas réaliste au vu des planifications cantonales budgétaires déjà clôturées pour 2022.
  - La clé de répartition utilisée, à savoir le nombre de licences ne constitue pas une clé de répartition objective.
  - Il n'est pas tenu compte des cantons dans lesquels les denrées alimentaires et les services du vétérinaire cantonal sont séparés (ex: Vaud), pour lesquelles une répartition également entre ces deux domaines doit être définie. Considérant que certains outils ne seront pas utilisés du côté des denrées alimentaires, et ne représentent donc pas une plus-value pour l'exécution des tâches d'exécution, on ne comprend pas pourquoi les coûts y relatifs devraient être assumés. Cela doit être pris en compte dans la répartition des coûts.
- **Concernant FLEKO**, les fonctionnalités du système dernièrement installées ne sont pas convaincantes en termes de mise en œuvre pour les autorités compétentes, ce qui montre que les besoins des cantons n'ont pas été suffisamment pris en compte lors du développement.

## 2 Remarques sur les différentes dispositions

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Ingress	Die Kantone müssen gemäss Art. 212a der Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TSchV) Tierhalteverbote in ASAN eingeben. Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in AControl werden an ASAN zur weiteren Bearbeitung übertragen. Die Rechtsgrundlage dafür müsste im Tierschutzgesetz (SR 455; abgekürzt TSchG) zu finden sein. Es ist zu prüfen, ob das TSchG im Ingress ebenfalls aufzuführen ist. Falls im Tierschutzgesetz die Rechtsgrundlage für die Regelung in dieser Verordnung fehlt, ist diese bei der nächsten Revision zu schaffen.	Prüfen, ob das TSchG im Ingress fehlt bzw. ob im TSchG die Delegation für die Regelung an den Bundesrat erst noch zu schaffen ist.
Art. 1	In dieser Verordnung werden nicht nur die drei «grossen» Informationssysteme ASAN, ARES und Fleko geregelt, sondern auch der Umgang mit dem Auswertesystem ALVPH. Im Gegensatz zu anderen Informationssystemen, mit denen die in dieser Verordnung aufgeführten Systeme Daten austauschen (wie TRACES, TVD, ...), gibt es für ALVPH keine separate Verordnung, welche den Umgang damit regelt. Eine Aufnahme in den Geltungsbereich dieser Verordnung wäre daher angebracht.	Geltungsbereich ergänzen mit Auswertesystem ALVPH
Art. 2 Abs. 1	Das ASAN dient nur im Veterinärbereich der Lebensmittelsicherheit	... Tierschutz und Lebensmittelsicherheit im Veterinärbereich benötigen ...
Art. 2 Abs. 1	Bei der Aufzählung der Vollzugsbereiche fehlt der Heilmittel-, im Speziellen der Tierarzneimittelbereich, obwohl in ASAN die Detailhandelsbewilligungen bearbeitet oder zumindest erfasst, die Ergebnisse der Primärproduktionskontrollen aus AControl geholt und die Daten der Antibiotikadatenbank im Auswertungssystem ALVPH analysiert werden.	...zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Heilmittel.....

<p>Art. 3 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>In Anhang 1 sind auch Vollzugsdaten des Bereichs Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt. In Art. 3 fehlt dieser Bereich jedoch in der Aufzählung.</p>	<p>Neue Ziffer 4. Tierarzneimittel und Veterinärberufe</p>
<p>Article 4</p>	<p>1. Le titre «<i>Services ayant [...]</i>» prête à confusion en ce sens qu'il y a les services et les services spécialisés qui sont cités dans les dispositions qui suivent. Les rôles et responsabilités de ces différentes entités sont peu clairs et difficiles à différencier.</p> <p>2. Al.1 : on indique les termes «traiter en ligne». Ces termes prêtent à confusion. Est-ce un droit de «consultation» uniquement, ou un droit de «traitement des données», donc éventuellement de modification etc.? Ce n'est pas du tout la même chose, surtout en fonction des données concernées.</p> <p>4. Al. 1 let. h et al. 2 : on mentionne les services spécialisés en début d'ordonnance mais ce n'est qu'à l'art. 13 que l'on sait ce que cela regroupe. On ne comprend pas la différence entre les attributions des services spécialisés et les administrateurs qui peuvent tous deux «attribuer des droits d'accès».</p>	<p>1. Remplacer le mot «services» dans le titre de l'article par le mot «entités» ainsi que dans toutes les dispositions suivantes lorsque nécessaire, et ne laisser ainsi le terme «service» que lorsque l'on parle des «services spécialisés».</p> <p>2. Al. 1 : Remplacer «traiter en ligne» par «accéder», ou «bénéficient d'un droit d'accès»</p> <p>4. Mieux définir les services spécialisés et les administrateurs, notamment <u>leurs responsabilités, rôles et fonctions</u>. Définir ces notions essentielles clairement en début d'ordonnance.</p>
<p>Article 6</p>	<p>Les droits d'accès semblent être donnés pour l'entier d'un système d'information donné. Or, certains systèmes d'informations, comme ASAN, contiennent des données provenant de diverses législations et seraient accessibles par différentes entités, étatiques ou privées. L'accès aux données doit être restreint seulement aux données nécessaires à l'accomplissement de la tâche prévue. Il convient donc de mieux définir les restrictions d'accès aux données pour chacun des systèmes d'information ASAN, Fleko et ARES et de préciser comment la notion de «données d'exécution nécessaires à l'accomplissement des tâches» sera mise en pratique.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Art. 6 der Zugriff auf Vollzugsdaten geregelt wird, aber dieser Aspekt in Zusammenhang mit dem Auswertesystem ALVPH dann erst in Abschnitt 6 (Art. 17, Abs. 2) beleuchtet wird.</p>	<p>Préciser que les accès peuvent être restreints aux seuls champs nécessaires à l'accomplissement de leur tâches légales et pas à l'ensemble du système d'information ainsi que préciser les critères qui seront utilisés pour cloisonner ou limiter l'accès aux données.</p> <p>Regelung betreffend Zugriffsrechte auf die Daten im ALVPH sind auch in Art. 6 zu regeln.</p>

Article 6 alinéa 1 litt. b ch. 2	Les termes «autres unités administratives cantonales» prêtent à confusion. On pourrait penser que cela concerne d'autres unités administratives au sein du même canton.	Indiquer «autres unités administratives extra-cantoniales/unités administratives d'autres cantons»
Article 8	Même remarque que ci-dessus : difficile de bien distinguer les contours des droits d'accès, leurs limites, et les responsabilités y relatives.	Préciser les droits d'accès, leurs limites, et les responsabilités.
Art. 8 Abs. 5 Bst. b	Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt werden können, sondern auch andere Betriebe, z.B. Lebensmittelbetriebe, Tierarztpraxen etc. Für die Suche ist die UID-/BUR-Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen sind ev. in Zukunft auch über die BUR-Nummer identifiziert und nicht mehr über die TVD-Nummer. Für Personen (z.B. Heimtierhalter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel, welcher in Zukunft von der Verwaltung genutzt werden kann, ein wesentlicher Vorteil im Gegensatz zur Verwendung von Name-Vorname (Schreibweisen, ausländische Namen) Daher ist auch diese in die Aufzählung aufzunehmen. Es handelt sich bei den in ARES aufgeführten Personen nicht nur um Tierhalter, sondern auch andere Personen (z.B. Bewilligungsinhaber, Tierärzte, Exporteure, Importeure etc.).	...durch Eingabe der BUR- oder UID-Nummer des Betriebes, der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres, der Sozialversicherungsnummer oder Name des Tierhalters oder einer andern Person.
Article 11	La banque de données sur le lait semble faire défaut alors que celle-ci est partie intégrante des données sur une denrée alimentaire courante (pas de mention dans OSIAgr).  En revanche AControl y figure, bien que non précisé explicitement.	Précision sur la possibilité d'échange de données avec la BDLait.
Art. 10	Die Bekanntgabe von Daten aus diesen Informations- und Auswertesystemen ist mit Aufwand verbunden (z.B. für Anonymisierungsmassnahmen). Zur Herausgabe solcher Daten sollte also zumindest ein begründetes schriftliches Gesuch verlangt werden, in welchem konkret beschrieben ist, welche Daten für welche Zwecke benötigt werden. Dabei geht es nicht darum, den bürokratischen Prozess auszubauen, sondern vielmehr darum, einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten sicher zu stellen.	Das BLV, das BLW, die BLK, das BAFU, die EZV und die kantonalen Vollzugsbehörden können auf schriftliches Gesuch hin die Daten des ASAN, des ARES und die Fleko für wissenschaftliche und statistische Zwecke Dritten bekannt geben. Diese Daten sind vor der Bekanntgabe zu anonymisieren.

Article 12 alinéa 2	La participation financière des cantons doit s'accompagner d'un droit de codécision pertinent pour ces derniers dans le développement ultérieur des systèmes. En outre, pour des raisons de sécurité de la planification, un plan financier pluriannuel doit être établi, dans lequel les coûts supplémentaires à prévoir en raison de développements ultérieurs sont pris en compte.	Lettre d : il planifie le développement des systèmes avec la participation des cantons et établit un plan financier pluriannuel.
Art. 14 Abs. 1	Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundessystemen soll die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses, wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung exakter festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreterinnen oder Vertreter sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, eine oder einer aus einem kantonalen Labor (Kantonschemikerin oder Kantonschemiker)	...besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV sowie vier Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.
Article 14 alinéa 4	L'objet des mandats visés ici n'est pas clair, tout comme les responsabilités et tâches que pourraient avoir les services spécialisés dans ce cadre.	Préciser le type de mandat.
Art. 15	Unklar ist, wieso nur für das System Fleko ausdrücklich eine konkrete Leistungserbringerin aufgeführt wird und wie diese Leistungserbringung von den Aufgaben der Fachstellen (Art. 13) abgegrenzt wird. Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. d sind explizit die Fachstellen für die technischen Anpassungen zuständig. Der Titel des 4. Abschnitts sollte zudem erweitert werden, wenn die Identitas AG darunter in Art. 15 als Leistungserbringerin für die Fleko aufgeführt wird, denn sie gehört weder zum BLV, noch zu den Fachstellen noch zum gemeinsamen Ausschuss.	Die Abgrenzung der Zuständigkeiten und der Umfang der Leistungserbringung durch externe Partner sollte für alle Systeme einheitlich festgelegt werden.
Article 16 alinéas 1 et 2	De manière générale, la clé de répartition fixée soit le nombre de licences n'est pas une clé de répartition objective permettant de répartir les coûts de manière conforme à la réalité.  A l'heure actuelle, et tant que la plus-value pour les autorités d'exécution du droit alimentaire ne sera pas démontrée, le financement par les cantons pour le système ARES doit être adapté pour ce qui concerne les denrées alimentaires et objets usuels.	Alinéa 1 : à adapter

	L'augmentation des contributions cantonales est compréhensible au vu des nouvelles fonctionnalités. Cependant, les fonctionnalités du système d'information Fleko ne sont pas convaincantes en termes de mise en œuvre, ce qui montre que les besoins des cantons ont été trop peu pris en compte lors du développement. En outre, il n'existe pas de planification financière pluriannuelle sur la base de laquelle une budgétisation correcte peut être effectuée dans les cantons.	Voir proposition de modification à l'article 12 alinéa 2.
Art. 17, Abs. 2	Der Verweis auf Art. 6, Abs. 1, Bst. B, Zif. 1 ist missverständlich, da es um Zugriffsrechte von Mitarbeitenden der Bundesverwaltung auf Vollzugsdaten geht, welche ja eben nicht «von der eigenen Behörde eingegeben werden».	Es ist ein eigener Satz für dieses Zugriffsrecht zu formulieren.
Article 18 alinéa 2	L'expérience, notamment en matière d'épizooties, montre que le système actuel de saisies et d'utilisation des données (ASAN) connaît des limites. En effet, la saisie des exploitations, de leurs coordonnées GPS et des espèces animales présentes sont sous la responsabilité d'un service cantonal différent de celui pouvant être amené à l'utiliser (agriculture versus vétérinaire). Il importe donc que les données fournies par un service soient rigoureuses, même si leur propre utilisation en est limitée. En cas d'épizootie hautement contagieuse, les données du système ASAN se doivent d'être à jour. La répartition actuelle des tâches n'optimise pas cette nécessité d'efficacité et donne une impression d'opacité.	
Art. 21	In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus Ebenen übergreifenden Informationssystemen grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein ( <a href="https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html">https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html</a> ).	Das BLV soll prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies der Fall ist, ist in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt wird, zu regeln.
Al. 2	Les conditions de conservation ne sont pas définies.	Préciser les conditions de conservation.
Article 22	Les points listés sous let. a à e sont très généraux et il est difficile d'imaginer la mise en œuvre concrète de ces aspects. Ceux-ci sont réglés de manière plus précise dans le projet DaKa, avec lequel, comme déjà indiqué plus haut, on ne voit pas les liens qui ont été effectués.	Préciser la disposition par le biais d'une directive ou d'une annexe.

Article 24	Le délai de la révision du financement mise en consultation ne permet pas une mise en application pour 2022 au vu des planifications cantonales budgétaires déjà clôturées pour l'année prochaine. Les changements ne peuvent entrer en vigueur qu'à partir du 1er janvier 2023.	
Annexe 2	La liste des données contenues dans ARES est beaucoup trop vague en ce qui concerne la sécurité alimentaire. Ces dernières doivent être beaucoup mieux précisées et un lien clair avec le projet DaKa devrait exister.	Compléter l'annexe 2
Anhang 4 Ziff. 3: Art. 6 Abs. 2 LMVV	<p>Die Änderung der LMVV sieht die Schaffung eines neuen Art. 6 Abs. 2 LMVV vor. Danach müssten die zuständigen Vollzugsbehörden (der Lebensmittelkontrolle) ihre Kontrollergebnisse regelmässig im ARES erfassen. Das BLV hat zudem die Befugnisse, die Art und Form der Datenerfassung zu bestimmen.</p> <p>Diese Formulierung ist zu pauschal und in dieser Form abzulehnen. Sie verlangt im Prinzip, dass sämtliche (kantonalen) Ergebnisse amtlicher Kontrollen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im ARES regelmässig zu erfassen sind. Damit wird faktisch ein Bundes-LIMS (Labor-Information-Management-System) postuliert.</p> <p>Es stellt sich zudem die Frage, ob im Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) für diese Bestimmung eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Eine generelle Pflicht zur regelmässigen Erfassung von (sämtlichen?) Kontrollergebnissen im ARES kann gestützt auf Art. 42 Abs. 3 LMG kaum begründet werden.</p>	Der vorgesehene Art. 6 Abs. 2 LMVV ist in dieser Form zu streichen oder entsprechend präziser zu formulieren.



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinary Public Health Institut, Universität Bern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VPHI  
Adresse, Ort : Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebefeld  
Kontaktperson : Prof. Gertraud Schüpbach  
Telefon : 031/684 57 30  
E-Mail : gertraud.schuepbach@vetsuisse.unibe.ch  
Datum : 18.08.2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass für wissenschaftliche und statistische Zwecke bei Forschungsfragen in bestimmten Fällen die Daten in nicht-anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorliegen müssen. Dies trifft insbesondere zu, wenn im Rahmen von Forschungsaufträgen spezifische Fragestellungen von wissenschaftlichen Institutionen für die unter Art. 4 genannten zugriffsberechtigten Stellen durchgeführt werden. Vorgaben zum Datenschutz können dabei in Datenlieferungsverträgen und Non-Disclosure Agreements (Geheimhaltungsvereinbarung) zwischen den Datenlieferanten und -empfängern geregelt werden. Wir bitten Sie daher entsprechende Ausnahmen zu ermöglichen und dies in der Vorordnung zu integrieren. Zudem sollten die Daten aus ASAN, ARES und Fleko für Forschungszwecke ebenfalls mit den unter Art. 11 genannten Informationssystemen verknüpft werden können.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Für wissenschaftliche und statistische Zwecke müssen in bestimmten Fällen die Daten in nicht-anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorliegen. Dies trifft insbesondere zu, wenn im Rahmen von Forschungsaufträgen spezifische Fragestellungen von wissenschaftlichen Institutionen für die unter Art. 4 genannten zugriffsberechtigten Stellen durchgeführt werden.	Das BLV, das BLW, die BLK, das BAFU, die EZV und die kantonalen Vollzugsbe-hörden können die Daten des ASAN, des ARES und des Fleko für wissenschaftliche und statistische Zwecke Dritten bekannt geben. Diese Daten sind vor der Bekanntgabe entweder zu anonymisieren oder mittels Datenlieferungs- und Geheimhaltungsvereinbarungen den Datenschutz von nicht-anonymisierten Daten zu gewähren.
Art. 11	Für die Beantwortung von spezifischen Fragestellungen in Forschungsprojekten ist die Verknüpfung von ASAN, ARES und Fleko Daten mit den unter Art. 11 genannten anderen Informationssystemen notwendig. Dies sollte daher auch für wissenschaftliche Zwecke ermöglicht werden.	Ergänzung: Die Verknüpfung der Daten mit anderen Informationssystemen ist, unter Einhaltung des Datenschutzes, für wissenschaftliche Zwecke ebenfalls erlaubt.



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Micarna SA  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid  
Kontaktperson : Daniel Läubli  
Telefon : 058 571 80 43  
E-Mail : daniel.laeubli@micarna.ch  
Datum : 30.08.2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur vorliegenden Gesetzesrevision äussern zu können.

Wir begrüssen den Aufbau des zentralen Informationssystems für die Lebensmittelkette sowie das Auswertungs- und Analysesystem des BLV für die Daten aus seinem Zuständigkeitsbereich.

Vor allem vor dem Hintergrund der neu eingeführten, risikobasierten Kontrollen in der Tierhaltung halten wir die Zusammenführung und zur Verfügungstellung von Kennzahlen zu Tiergesundheit und Tierschutz als geeignetes Instrument, um problematische Betriebe frühzeitig zu erkennen, welche das Image der Wertschöpfungskette Fleisch schädigen könnten. Auch im Bereich der Fleischbeschaubefunde halten wir ein überkantonales Augenmerk für wichtig.

Was aus unserer Sicht noch fehlt, ist eine klar definierte Vorgehensweise mit dem Umgang der analysierten Daten. Wer wird wann über was informiert? Was passiert, wenn sich aufgrund der Analysen grössere Handlungsbereiche zeigen? Wer handelt, wer trägt die Verantwortung bei der Umsetzung von Massnahmen? Zusätzlich ist die Anonymisierung der Daten jederzeit zu gewährleisten und insbesondere dann, wenn diese Dritten zu Verfügung gestellt werden.

Konkret möchten wir an dieser Stelle unser Problem mit der kantonal unterschiedlichen Erfassung von Fleischbeschaubefunden anbringen. Wir schlachten in verschiedenen Kantonen und können daher vergleichen. So haben die kantonalen Veterinärdienste nicht nur sehr uneinheitliche Befunddefinitionen und Eingabesystematiken in den Schlachtbetrieben, sondern es sind auch grosse Unterschiede in der Prävalenz von fleko-relevanten Befunden zu erkennen, die sich nicht mehr alleinig mit geographischen Faktoren erklären lassen. Als Beispiele seien genannt: Prozentual 3x mehr ungeniessbare Schweine in einem Kanton im Vergleich zum anderen. Oder bei Einzelbefunden (Bsp.: KV). Wir wünschen uns mit einer Analyse der Umstände durch die für Fleko zuständige Fachstelle des BLV auch konkrete Massnahmen zur Vereinheitlichung der Befunderfassung.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10	<p>Bis anhin war ausschliesslich das BLV berechtigt, die vorhandenen Daten zu kommunizieren. Mit der Neuregelung sind nun mehrere Ämter berechtigt dies zu tun. Hier sehen wir ein Risiko einer Verbreitung von Daten, welche nicht oder unvollständig anonymisiert sind.</p> <p>Die Prozesse der Verwaltung sind intern so zu gestalten, dass die Anonymisierung der Daten jederzeit gewährleistet ist.</p>	
Datenkatalog des Fleko	Auf was bezieht sich Punkt 2.4 "Ergebnisse der Genusstauglichkeit"? Aus unserer Sicht existiert ausschliesslich eine Ante-Mortem-Kontrolle (Punkt 2.2) und eine Post-Mortem-Kontrolle (Punkt 2.3).	
Art. 13.2.g Art 13.3 Art 17	Es ist vorgesehen, dass die Fachstellen des BLV die Daten aus den verschiedenen Informationssystemen sammeln und analysieren. Wenig konkret bleibt der Schritt, wie mit den Resultaten der Analyse verfahren werden soll. Was passiert, wenn beispielsweise grosse Unterschiede in der Systematik der Erhebung von Fleischbeschaubefunden bei verschiedenen Schlachtbetrieben in der Analyse erkannt werden? Wie sieht die unter Art. 13.3 genannte Zusammenarbeit mit den Schlachtbetrieben aus?	Konkretisierung der Vorgehensweise im Umgang mit Analyseresultaten
Anhang 1, Ziff. 1.2	<p>Was genau wird bei den Strukturdaten der Betriebe erfasst?</p> <p>Im Hinblick auf ASP: Sind alle Schweinebetriebe mit Auslauf bekannt, auch Kleinsthaltungen?</p> <p>Welche Angaben muss ein Schlachtbetrieb als Tierhalter machen?</p>	Konkretisierung des Begriffs «Strukturdaten»
Anhang 3, Ziff. 2.1.2	Bei der Fleischkontrolle wird in der Regel jedes Tier begutachtet, ist daher eine Unterscheidung in Einzeltier oder Tiergruppe überhaupt nötig?	Ev. Anh. 3, Ziff. 2.1.2 streichen



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST  
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern  
Kontaktperson : Marianne Kaufmann  
Telefon : 031 307 35 35  
E-Mail : marianne.kaufmann@gstsvs.ch  
Datum : 25. August 2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst die Neuerungen, insbesondere die Vereinfachung im interkantonalen Datenaustausch.

Die Tierärzteschaft setzt sich seit Jahren für einen sinnvollen und restriktiven Antibiotika-Verbrauch und sichere Lebensmittel ein. Der Druck der Gesellschaft, Medien und Politik, weniger Antibiotika einzusetzen, ist hoch. Das hat dazu geführt, dass die Tierärzte seit 2019 alle verschriebenen Antibiotika in IS ABV registrieren. Tiere angemessen zu behandeln, das Tierwohl zu garantieren und Tierleid zu vermeiden sind Kernaufgaben der Tierärzte. Die Tierärzte befürchten, dass weitere Vorschriften den Druck auf Tierhalter und Tierärzte derart erhöhen, dass Tiere nicht mehr adäquat behandelt werden. Erstmals 2014, als im Parlament die Einführung der Antibiotika-Datenbank diskutiert wurde, forderten die Tierärzte Korrelationskontrollen zwischen dem Antibiotika-Verbrauch eines Betriebs mit Tiergesundheitsdaten eines Betriebs (Abgänge, Leistungsdaten, Schlachtdaten, Antibiotikaresistenzen, etc.). Bis heute wurde diese Forderung wiederholt gestellt, jedoch waren bisher keine Ambitionen in diese Richtung erkennbar. Die GST interpretiert den vorliegenden Entwurf so, dass Korrelationen zwischen Antibiotika-Einsatz und Gesundheits-/Leistungsdaten sowie Resistenzdaten beabsichtigt sind. Ansonsten fordern wir, dass Daten-Korrelationen ermöglicht werden.



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

i  
Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft swissherdbook Zollikofen  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : swissherdbook  
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen  
Kontaktperson : Matthias Schelling, Direktor  
Telefon : +41 31 910 61 89  
E-Mail : matthias.schelling@swissherdbook.ch  
Datum : 25.08.2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme über die Totalrevision der Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette. Swissherdbook ist mit der vorgelegten Totalrevision grundsätzlich einverstanden und wird auf die einzelnen Artikeln nicht eingehen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird:

- die Verordnung verständlicher strukturiert;
- die Erweiterung des Informationssystems für Veterinär-Labordaten mit Daten aus der amtlichen Lebensmittelkontrolle (neu: ARES, bislang: ALIS) festgelegt;
- die gesetzliche Verankerung der Identitas AG als Leistungserbringerin für den Betrieb des Informationssystems über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Fleko)
- die einheitliche Finanzierung durch die Kantone bestimmt;
- vor allem die behördeninternen Abläufe definiert;

Unser grösstes Anliegen betrifft den Datenschutz. Durch die Totalrevision soll es nicht zu einer Verhinderung der Arbeit der Zuchtorganisationen aufgrund von Datenschutz kommen. Den Organisationen muss der Zugang zu den nötigen Daten gewährleistet werden, dabei soll die Anonymität der Betriebe bewahrt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst  
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)  
(12.05. bis 30.08.2021)**

**Stellungnahme von**

i  
Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASR  
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen  
Kontaktperson : Matthias Schelling, Vorsitzender Geschäftsausschuss  
Telefon : +41 31 910 61 89  
E-Mail : [info@asr-ch.ch](mailto:info@asr-ch.ch) / [matthias.schelling@swissherdbook.ch](mailto:matthias.schelling@swissherdbook.ch)  
Datum : 25.08.2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

*Die Stellungnahme des SBV ist nachfolgend unverändert wiedergeben.*

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme über die Totalrevision der Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette. Der SBV ist mit der vorgelegten Totalrevision grundsätzlich einverstanden und wird auf die einzelnen Artikeln nicht eingehen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird:

- die Verordnung verständlicher strukturiert;
- die Erweiterung des Informationssystems für Veterinär-Labordaten mit Daten aus der amtlichen Lebensmittelkontrolle (neu: ARES, bislang: ALIS) festgelegt;
- die gesetzliche Verankerung der Identitas AG als Leistungserbringerin für den Betrieb des Informationssystems über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleko)
- die einheitliche Finanzierung durch die Kantone bestimmt;
- vor allem die behördeninternen Abläufe definiert;

Das grösste Anliegen der ASR betrifft den Datenschutz. Durch die Totalrevision soll es nicht zu einer Verhinderung der Arbeit der Zuchtorganisationen aufgrund von Datenschutz kommen. Den Organisationen muss der Zugang zu den nötigen Daten gewährleistet werden, dabei soll die Anonymität der Betriebe bewahrt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>